



Per E-Mail
Bundesamt für Sozialversicherungen
Marie Buchs
Marie.buchs@bsv.admin.ch

Luzern, 10. Mai 2022

15.434 Parlamentarische Initiative «Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter» Stellungnahme des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen Stellung zu nehmen. Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 120'000 Frauen in der Schweiz.

I. Einleitende Bemerkung zur Gesetzesvorlage

Nach der Geburt eines Kindes erhalten erwerbstätige Mütter in der Schweiz 14 Wochen Mutterschaftsurlaub, erwerbstätige Väter erhalten 2 Wochen Vaterschaftsurlaub. Stirbt ein Elternteil während seines Urlaubs, endet heute sein Anspruch auf Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub. Die Konsequenzen dieser Regelung werden besonders deutlich, wenn die Mutter stirbt. In diesem Fall entfällt der 14-wöchige Mutterschaftsurlaub und dem hinterbliebenen Vater steht lediglich der Vaterschaftsurlaub von 2 Wochen zu, sofern er diesen Urlaub zum Zeitpunkt des Todes noch nicht bezogen hat. Vor diesem Hintergrund begrüsst der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF, dass Änderungen angestrebt werden, um diesen tragischen Fällen Rechnung zu tragen. Zukünftig soll dem hinterbliebenen Elternteil Anspruch auf einen Urlaub mit einer festgelegten Dauer und Entschädigung gewährt werden.

II. Kommissionsvorschlag

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll neu ein Urlaub für den hinterbliebenen Elternteil gewährt werden, wenn der andere Elternteil kurz nach der Geburt des Kindes stirbt. Der Urlaub für den hinterbliebenen Elternteil soll - wie der Mutterschafts- und der Vaterschaftsurlaub - über die Erwerbersatzordnung (EO) entschädigt werden. Neu soll der Vater einen Urlaub von 14 Wochen erhalten, wenn die Mutter, während der 14 Wochen nach der Geburt des Kindes stirbt. Der Urlaub beginnt am Tag nach dem Tod der Mutter und ist am Stück zu beziehen. Die Mutter soll einen Urlaub von 2 Wochen erhalten, wenn der Vater, während der 6 Monate nach der Geburt des Kindes stirbt. Dieser Urlaub kann wochen- oder tageweise innerhalb der 6 Monate ab dem Tag nach dem Tod des Vaters bezogen werden. Der hinterbliebene Elternteil soll zudem je unverändert Anspruch auf Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub haben.



III. Minderheitsvorschlag

Eine Minderheit beantragt, in zwei Punkten vom Vorschlag der Kommission abzuweichen. Einerseits spricht sie sich dafür aus, dass nur der hinterbliebene Vater einen Urlaub von 14 Wochen erhält und kein zusätzlicher Urlaub für die Mutter beim Tod des anderen Elternteils gewährt wird. Andererseits soll der Urlaub von 14 Wochen im Todesfall der Mutter nicht mit dem Vaterschaftsurlaub von 2 Wochen kumuliert werden. Der Vaterschaftsurlaub von 2 Wochen soll im Urlaub von 14 Wochen im Todesfall der Mutter eingeschlossen sein.

IV. Fazit

Aufgrund der ausgesprochenen Härte der Situation, wenn ein Elternteil kurz nach der Geburt des Kindes stirbt, besteht dringender Handlungsbedarf. Wir unterstützen ausdrücklich den Kommissionsvorschlag und lehnen den Minderheitsvorschlag ab. Beim Kommissionsvorschlag handelt es sich um eine praktikable und einfach umsetzbare Lösung. Er ermöglicht dem hinterbliebenen Elternteil, sich (zumindest für einen kurzen Zeitraum) um das Neugeborene sowie allfällige weitere Kinder zu kümmern. Die finanziellen Konsequenzen des Kommissionsvorschlags sind für die EO zudem gering und können über die derzeitigen Ressourcen abgedeckt werden. Es wird keine Zusatzfinanzierung benötigt. Der aktuelle Beitragssatz von 0,5% ist ausreichen. Die Kosteneinsparungen bei Umsetzung des Minderheitsvorschlags anstelle des Kommissionsvorschlags sind minimal. Die Kosten für einen über die EO abgegoltenen Urlaub im Falle des Todes der Mutter dürften sich im Jahr 2024 auf rund CHF 80'000 belaufen, Falle des Todes des anderen Elternteils lägen sie bei rund CHF 40'000. Die Kosten für den Minderheitsantrag dürften im Jahr 2024 rund CHF 70'000 betragen. Die Differenz ist also gering. Es macht daher wenig Sinn, den Minderheitsvorschlag anstelle des Kommissionsvorschlags zu unterstützen.

Daneben befürwortet der SKF, die redaktionellen und begrifflichen Anpassungen vorzunehmen, welche sich aufgrund der Annahme der «Ehe für alle» in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 ergeben.

Aufgrund der oben ausgeführten Gründe sprechen wir uns für die Vorlage aus. Der Vorstand des SKF dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Freundliche Grüsse

Simone Curau-Aeppli
Präsidentin

Karin Ottiger
Co-Geschäftsleiterin